Amtliche Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Straßenbahn im Stadtkreise Halle a. S.

Unter Aufhebung der über den vorbezeichneten Gegenstand unter dem 29. September 1882 erlassenen Polizei-Verordnung wird hierdurch in Gemäßheit des § 37 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — B. G. Bl. S. 245 —, sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 195 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Halle a/S. folgendes verordnet:

I. Pflichten der Unternehmer

hinsichtlich

A. des Betriebs-Personals.

§ 1. Bei dem Betriebe der Straßenbahn dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche mindestens 18 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, zuverlässig und nicht mit auffallenden körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind. Kutscher müssen überdies des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sein. Vorspannkutscher dagegen brauchen nur ein Alter von 16 Jahren zu haben. Die Annahme und Entlassung dieses Betriebs-Personals haben die Straßenbahn-Unternehmer der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) schriftlich anzuzeigen. Diejenigen Bediensteten der Straßenbahn, welche die Polizei-Verwaltung als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind auf schriftliche Aufforderung der letzteren sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 2. Ueber das Betriebs-Personal haben die Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) zu ersehen sein muß.

Diese Listen sind den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben die Unternehmer zu vertreten.

§ 3. Im Dienst muß das Betriebs-Personal einschließlich der Vorspannkutscher eine von der Polizei-Verwaltung hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen genehmigte Dienstkleidung und vorn an der Kopfbedeckung die in der Nachweisungsliste (§ 2) angegebene Nummer des Dienstabzeichens tragen.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet, an das Betriebs-Personal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

B. Des Betriebs-Materials

a. Wagen.

§ 5. Die Wagen müssen in jeder Beziehung anständig und sauber, haltbar gebaut, gut lackirt, gefedert, verdeckt, mit den polizeilich etwa vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an den Rädern, mit Vorder- und Seitenfenstern, mit genügenden Ventilationseinrichtungen, mit Schiebethüren und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Der jeweilige Vorderperron muß mit zwei verschließbaren Thüren versehen sein, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt verhindern.

Die äußere Breite der Wagen muß 1,90 m betragen.

Jeder Wagen muß versehen sein mit:

a) einer weitleuchtenden Blend- oder Signal-Laterne nach polizeilicher Vorschrift an der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie einer genügenden Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Innern des Wagens und der beiden Perrons;

b) Zugleinen oder ähnlichen Vorrichtungen, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen den Fahrgästen und dem Kutscher in bequemer Weise stattfinden kann;

c) einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscherplatze so nahe liegen, daß sie von dort aus leicht angezogen werden können;

d) einer Glocke an der jeweiligen Vorderseite.

Außerdem muß, so lange polizeilich gestattet wird, daß die Wagen ohne Conducteur fahren:

e) an der jeweiligen Vorderwand des Wagens eine während der Dunkelheit beleuchtbare Zahlbüchse mit einer von dem Kutscher und den Fahrgästen gleichmäßig zu übersehenden Zahlplatte angebracht sein.

Während der Sommerzeit sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung offene Wagen, hinsichtlich derer die Bestimmung der Construction vorbehalten wird, oder Wagen mit zu öffnenden Seitenfenstern in Betrieb zu setzen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Dieselben werden behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung den Vorschriften genügen, sowie zu Bestimmung der zulässigen Zahl und Vertheilung der Plätze auf schriftliche Anmeldung der Unternehmer einer Prüfung durch die Polizei-Verwaltung unterworfen und dürfen erst, nachdem sie von dieser vorschriftsmäßig befunden, in Betrieb genommen werden.

§ 6. Es ist in augenfälliger Schrift an jeder Außenseite des Wagens die Nummer desselben und an jeder Längsseite die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen desselben die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Innern in großer, leichtlesbarer Schrift der zur Zeit gültige mit dem Beglaubigungsvermerk der Polizei-Verwaltung versehene Fahrplan nebst Taxe (§ 9), ein Abdruck der, das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 31 bis 37 dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie aushängen. An die Außenseite der beiden Perronwände ist der zweite Satz des § 31 deutlich anzuschreiben. Andere Aushänge, Placate, Geschäftsnachweise ꝛc. dürfen an den Außen- und Innenwänden der Wagen nur insoweit angebracht werden, als dieselben weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Aushänge oder Aufschriften noch die Zwecke der Wageneinrichtungen (z. B. Ventilation und Ausblick aus den Fenstern) noch endlich das anständige Aeußere der Wagen beeinträchtigen.

b. Pferde und Geschirre.

§ 7. Die Pferde müssen vollkommen dienstfähig sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche mit ansteckenden Krankheiten oder äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm oder abgetrieben sind. Die Geschirre müssen von Leder, haltbar, anständig und zweckdienlich eingerichtet sein.

c. Untaugliches Betriebsmaterial.

§ 8. Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 5—7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind, und, daß dies der Fall, von der Polizei-Verwaltung nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

d. Des Betriebs.

§ 9. Der Betrieb regelt sich nach dem von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Fahrplan.

Die Fahrpreise werden von derselben Behörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde (dem Magistrat) durch die Taxe festgesetzt.

Fahrplan und Taxe werden in ortsüblicher Weise durch das hiesige amtliche Verordnungsblatt bekannt gemacht und bilden alsdann mit ihren jeweiligen Bestimmungen ein Zubehör dieser Verordnungen. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse eingelegt werden. Sollen aber in den außerhalb der fahrplanmäßigen Zeit liegenden Nachtstunden Züge eingelegt werden, so ist dazu vorher die Erlaubniß der Polizei-Verwaltung einzuholen.

Machen Naturereignisse oder außergewöhnliche Zufälle die Fortsetzung des Betriebes unmöglich, oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so ist nicht nur sofort (und zwar spätestens binnen drei Stunden) hiervon schriftliche Anzeige an die Polizei-Verwaltung zu erstatten, sondern es sind auch ungesäumt die von derselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen auszuführen.

Ueberschreitungen der bestehenden Taxe sind nicht gestattet.

§ 10. Jeder Bahnzug besteht nur aus einem Wagen. Mehrere Wagen durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt.

§ 11. Nach Beendigung des fahrplanmäßigen bezw. besonders genehmigten (§ 9) Betriebes dürfen keine Straßenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

§ 12. Die Unternehmer haben bei eintretendem Bedürfniß an denjenigen Punkten, welche ihnen von der Polizei-Verwaltung bezeichnet werden, Posten zur Sicherung des Fußgänger- und Wagen-Verkehrs aufzustellen.

§ 13. Die Signale erfolgen durch die Glocke, welche zur rechten Hand über dem Kutscher angebracht sein muß. Fahren zwei Straßenbahnwagen unmittelbar hinter einander, so müssen die Glocken derselben verschiedene, deutlich unterscheidbare Stimmung besitzen.

§ 14. Den Pferden sind während der Fahrt Glocken oder klingende Schellen anzuhängen.

§ 15. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Bahnlinie von allen den Bahnverkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis rein gehalten wird. Die zu diesem Zwecke vom Bahnterrain entfernten Gegenstände dürfen nicht benachbartem Straßenterrain zugeschoben werden, sind vielmehr in direktem Anschluß an die Reinigung durch Abfuhr zu beseitigen.

II. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 16. Das Betriebspersonal muß mit den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung genau bekannt sein. Einen Wechsel seiner Wohnung hat dasselbe binnen 24 Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 17. Während der Dienststunden muß dasselbe (einschließlich der Hilfskutscher)

a) die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 3) tragen;

b) mit einer richtig gehenden, nach der Bahnhofsuhr zu regulirenden Taschenuhr versehen sein.

§ 18. Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, das Schimpfen und Zanken mit anderen Geschirrführern, sowie das Tabakrauchen während der Fahrt ist untersagt.

§ 19. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizei-Beamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.

B. Besondere des Kutschers.

§ 20. Der Kutscher hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt;

b) während der Dunkelheit mittelst der im § 5 vorgesehenen Beleuchtungsvorrichtung nach Außen und im Innern (incl. der Zahlbüchse) vollständig erleuchtet ist;

c) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird. Auch ist derselbe

d) dafür verantwortlich, daß während der Fahrt der jeweilige Vorderperron mittelst der vorgeschriebenen Thüren verschlossen ist. (§ 5.)

§ 21. Der Kutscher darf nicht gestatten, daß der Wagen oder die einzelnen Abtheilungen desselben mit einer höheren Personenzahl besetzt sind, als nach den polizeilichen Vorschriften (§ 6) zulässig ist. Hierbei sind Kinder, für welche der volle Fahrpreis einer Person bezahlt wird, den Erwachsenen gleich zu rechnen, Kinder dagegen, für welche Kindermarken verwendet werden, in der Weise auf die zulässige Zahl der Fahrgäste anzurechnen, daß

1 Kind überhaupt nicht gezählt wird, dagegen
2 Kinder als 1 erwachsene Person
3 u. 4 „ „ 2 „ „
5 „ „ 3 „ „
6 u. 7 „ „ 4 „ „
8 „ „ 5 „ „
9 „ „ 6 „ „

u. s. w. in gleichem Verhältniß gelten. Ebenso wenig darf der Kutscher die Mitfahrt solchen Personen gestatten, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden. Auch darf er nicht die Mitnahme von Hunden, geladenen Gewehren, feuergefährlichen Gegenständen, Tragkörben oder solchem Handgepäck zulassen, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Er hat die Controle darüber, ob einer dieser Fälle vorliegt, bei jedem Anhalten des Wagens vorzunehmen und bei Konstatirung eines solchen Falles sofort die Entfernung derjenigen Fahrgäste zu veranlassen, deren Mitnahme nach Vorstehendem unzulässig ist.

Sofern aber diese Fälle nicht vorliegen, darf er Keinem die Mitfahrt verweigern.

§ 22. Der Kutscher muß sowohl an den polizeilich bestimmten Haltepläßen, als auch sonst auf Verlangen von Fahrgästen, die ein- und aussteigen wollen, halten lassen mit Ausnahme folgender Stellen:

in den Geleiskurven, beim Einfahren in die Ausweichen, bei erheblichem Gefäll und bei Straßenübergängen.

Auch darf derselbe nicht eher weiter fahren, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweis der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 23. Der Kutscher hat während der Fahrt sein Augenmerk nur auf die Leitung des Wagens zu richten. Demselben ist daher jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt; auch darf er die Kontrole darüber, ob die eingestiegenen Fahrgäste das Fahrgeld berichtigt, beziehungsweise in die Zahlbüchse geworfen haben, nur während des Anhaltens des Wagens ausüben. Den Fahrgästen darf derselbe Beträge bis zu einer Mark in Münzsorten, welche die Bezahlung des Fahrgeldes gestatten, umwechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäfts die Aufsicht über den Wagen nicht leidet, jedoch ist ihm untersagt für das Wechseln unter irgend einem Vorwande eine Vergütung zu beanspruchen.

§ 24. Der Kutscher hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 30—37 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 25. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Kutscher denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, anderen Falls aber sorgsam

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18900525037/fragment/page=0001

zu bewahren und spätestens am nächsten Morgen den Unternehmern zu übergeben.

Letztere haben dieselben unverzüglich an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 26. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfall zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch dann nur, nachdem der Wagen fest gebremst ist, verlassen.

Derselbe hat alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er still zu halten.

Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens ein Abstand von 10 m. zu halten.

§ 27. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. Schritt muß gefahren werden:

a) auf denjenigen Straßenstrecken, auf denen auch anderem Fuhrwerk das Schrittfahren durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag geboten, oder bezüglich derer für die Straßenbahnwagen ein besonderes bezügliches Gebot an die Unternehmer durch polizeiliche Verfügung ergangen ist;

b) in den Ausweichungen. Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen ist stets mit besonderer Vorsicht zu fahren; dagegen sind die Straßenkreuzungen selbst, sofern sie nicht unter die vorstehende Bestimmung unter a fallen, im Trab zu durchfahren. Auf abschüssigen Stellen ist von der Bremse Gebrauch zu machen. Gehalten muß werden vor marschirenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen von der Polizeiverwaltung gestatteten öffentlichen Aufzügen, sofern zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden ist.

§ 28. Der Kutscher hat die Signale (durch Läuten der Glocke) zu geben:

a) vor und bei dem Passiren der Straßenkreuzungen,

b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Dagegen ist ihm das Läuten sonst, namentlich zur Markirung seiner Ankunft auf Weichen 2c. untersagt und hat er überhaupt jedes unnütze Lärmen mit der Glocke zu vermeiden.

§ 29. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten hat der Kutscher sofort zur Kenntniß der Unternehmer zu bringen.

C. Besondere des Controleurs.

§ 30. Falls ein Controleur den Wagen begleitet, hat derselbe ebenfalls mit auf Beobachtung der Bestimmungen der §§ 21 und 24 zu halten und für deren Innehaltung neben dem Kutscher die Verantwortung zu tragen. Bei Berechnung der zulässigen Zahl der Fahrgäste wird derselbe als Fahrgast gerechnet.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Die Wagen, sowie die einzelnen Abtheilungen derselben dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes oder des Kutschers nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar. Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raume ist verboten.

§ 32. Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen und zwar auch nicht mit auf die Perrons genommen werden.

§ 33. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

§ 34. Singen, Pfeifen, Musiziren und Lärmen ist untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, also namentlich des Kutschers und Kontroleurs (§§ 24 und 30) Folge zu leisten.

§ 35. Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von dem Vorderperron während der Fahrt ist untersagt. Die Trittstufen des Hinterperrons dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 36. Die Schiebethür zu dem Vorderperron ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis ult. Septbr.) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zu dem Hinterperron ist — abgesehen vom Durchgang — auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des innern Wagens in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

§ 37. Das taxmäßige Fahrgeld ist, so lange die Wagen ohne Conducteure fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die, in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahlbüchse zu werfen. Dasselbe ist daher in dem taxmäßigen Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechseln größerer Geldstücke Seitens des Kutschers; dem Letzteren ist jedoch gestattet, unter der im § 23 bezeichneten Voraussetzung, Beträge bis zu 1 Mk zu wechseln.

Ein Fahrgast, der die vorgeschriebene Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort bewirkt, kann von dem Kutscher aus dem Wagen entfernt werden, bleibt jedoch dennoch zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Ebenso haben Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 31—36 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahlbüchse eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zu viel Gezahlten vom Kutscher fordern, vielmehr bleibt ihm nur überlassen, seine Ansprüche im Büreau der Straßenbahn geltend zu machen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 38. Beim Ertönen der Bahn-Signale (§§ 13 u. 28) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung, wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Kutschers das Bahngeleis sofort zu verlassen und in der vorbemerkten Weise bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten. Schweres oder sogenanntes Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

Ausgenommen von bevorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militärabtheilungen, Leichen- und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete, öffentliche Aufzüge (§ 27)

§ 39. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Aborten, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien 2c. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden.

Im Besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Straßenbahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 40. Das Nachahmen der Signale der Straßenbahn ist verboten. Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes ist strafbar.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 41. Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehende Vorladungen und Weisungen der Polizeiverwaltung beziehungsweise der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 42. Ist von den Unternehmern zur Leitung des Betriebes der hiesigen Straßenbahn ein Vertreter (Director oder Inspector) eingesetzt, so ist derselbe für die Beobachtung der in dieser Polizei-Verordnung den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in erster Reihe verantwortlich; doch bleiben außerdem die Unternehmer subsidiarisch haftbar.

VI. Straf-Bestimmungen.

§ 43. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 44. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 43 verwirkten Strafen, können durch eine an die Unternehmer gerichtete Verfügung der Polizei-Verwaltung die in dieser Verordnung genannten Bediensteten der Straßenbahn von der Beschäftigung bei dem Bahnbetrieb ausgeschlossen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen derselben der Mangel der erforderlichen Eigenschaften erhellt, insbesondere wenn dieselben

a) während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen werden,

b) gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,

c) der Vorschrift des § 25 entgegen die Ablieferung gefundener Gegenstände unterlassen,

d) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 15. nächsten Monats in Kraft

Halle a. S., den 29. September 1888.

Die Polizei-Verwaltung.
von Holly.

Hermann Bischoff,

Halle a. S., Gr. Ulrichstraße 45.

empfiehlt

Tapeten in stets neusten Dessins, großer Auswahl und zu billigsten Preisen.

ferner:

Rouleaux. Wachstuche.

prima *Rixdorfer Linoleum.*

Gummitischdecken, Cocosläufer.

Van Houten's Cacao.

Bester — Im Gebrauch billigster.

½ Kg. genügt für **100** Tassen **feinster Chocolade.**

Ueberall Vorräthig.

Verlag und Druck von R. Nietschmann in Halle.

Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18900525037/fragment/page=0002